

4. Förderung von Modellvorhaben (§§ 89 bis 91 AVSG)

4.1 Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Zweck der Förderung ist es, Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung auszuschöpfen und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation zu erproben. ²Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch vor allem unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote einbeziehen. ³Modellvorhaben sind förderfähig, wenn sie insbesondere eine bessere Versorgung demenziell Erkrankter anstreben und die wirksame Vernetzung der Versorgungsangebote in einer Region erproben.

4.2 Förderverfahren

4.2.1 Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

Die Ausführungen zu Nr. 2.3.2.1 Satz 2 und Nr. 2.9 gelten entsprechend.

4.2.2 Antragstellung

¹Der Träger reicht den Antrag (Modellkonzeption, Ausgaben- und Finanzierungsplan) bei der nach § 91 Abs. 1 AVSG in Verbindung mit § 85 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde ein. ²Diese überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

4.2.3 Zur Information durch die zuständige Behörde

Die nach § 91 Abs. 1 AVSG in Verbindung mit § 85 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesamt für Soziale Sicherung über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.